

Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern

(Änderung vom 10. Mai 2023)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Der Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern vom 11. Juli 2007 wird geändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Änderung und Dispositiv II Satz 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Änderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Mario Fehr

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern

(Änderung vom 10. Mai 2023)

Der Regierungsrat beschliesst:

Der Anhang des Beschlusses des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang

	Verzinsungszeitraum						
	1.1.2008– 31.12.2011	1.1.2012– 31.12.2015	1.1.2016– 31.12.2019	1.1.2020– 30.4.2020	1.5.2020– 31.12.2020	1.1.2021 31.12.2023	Ab 1.1.2024
Vergütungszins (Zins zugunsten der Steuer- pflichtigen)	2,0%	1,5%	0,5%	0,25%	0,25%	0,25%	1%
Ausgleichszins (Zins zulasten der Steuer- pflichtigen)	2,0%	1,5%	0,5%	0,25%	0,25%	0,25%	1%
Zins auf Nachsteuern	2,0%	1,5%	0,5%	0,25%	0,25%	0,25%	1%
Verzugszins für periodische und nicht periodische Steuern	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	0,25%	4,5%	4,5%

Begründung

Gemäss § 174 Abs.1 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) werden in der Schlussrechnung Zinsen berechnet:

- a. zugunsten des Steuerpflichtigen auf sämtlichen Zahlungen, die bis zur Schlussrechnung geleistet werden (Vergütungszinsen),
- b. zulasten des Steuerpflichtigen ab einem Verfalltag in der Steuerperiode (Ausgleichszinsen).

Gemäss § 175 Abs.2 StG werden für verspätete Zahlungen Verzugszinsen erhoben. Nach § 160 Abs.1 StG sind Nachsteuern samt Zins einzufordern. § 176 StG sieht vor, dass der Regierungsrat den Zinsfuss festlegt. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Regierungsrat den Beschluss über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern erlassen (LS 631.611).

Seit 1. Januar 2020 betragen der Vergütungs- und der Ausgleichszins 0,25%. Der Verzugszins beträgt seit 2008 4,5% (vom 1. Mai bis 31. Dezember 2020 wurde er im Rahmen der Coronapandemie vorübergehend auf 0,25% gesenkt). Der Verzugszins wird auf gemäss Schlussrechnung offenen Steuerschulden erhoben, die nicht innert 30 Tagen bezahlt werden. Mit Blick auf das gegenwärtige Zinsumfeld ist es sachgerecht, den Zinssatz für den Vergütungs- und den Ausgleichszins auf 1,0% zu erhöhen. Im zürcherischen System, das eine konsequente Verzinsung der Steuerforderung auf einen allgemeinen Verfalltag (in den meisten Fällen auf den 30. September der Steuerperiode) vorsieht, ist für Vergütungs- und Ausgleichszins der gleiche Satz festzulegen. Ein Zinssatz von 1,0% liegt über den derzeitigen Zinssätzen für Privat- und Sparkonten. Damit besteht weiterhin ein Anreiz für die steuerpflichtigen Personen, ihre voraussichtlichen Steuerbetreffnisse frühzeitig zu bezahlen. Weiter trägt ein unveränderter Verzugszins von 4,5% dazu bei, dass die gemäss Schlussrechnung noch offenen Steuerschulden innert 30 Tagen bezahlt werden. Diese Festlegung der Zinsen entspricht auch dem Antrag des Verbandes der Gemeindesteuerämter.